

Diplomprüfungsordnung der Philosophisch-Theologischen Hochschule Münster

1. ABSCHNITT: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Zweck der Prüfung, Regelstudienzeit

(1) Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluß eines Studiums der Katholischen Theologie an der Hochschule. Die Prüfung dient dem Nachweis, daß der Bewerber^o wissenschaftlich arbeiten kann, die entsprechenden Methoden beherrscht, gründliche Fachkenntnisse besitzt und fähig ist, theologische Zusammenhänge sachgerecht zu sehen und darzulegen, sowie das für den Übergang in die berufliche Praxis notwendige Wissen erworben hat.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt, Theologischer Grundkurs sowie die Zeit für die Anfertigung der Diplomarbeit und für den Abschluß der Diplomprüfung eingeschlossen, zehn Semester. Zum Erwerb der als Studienvoraussetzungengeforderten griechischen, lateinischen und hebräischen Sprachkenntnisse notwendige Studienzeiten wird für jede zu erwerbende Sprache je ein Semester nicht berücksichtigt.

(3) Der Höchstumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 180 Semesterwochenstunden.

§ 2

Gliederung der Prüfung

(1) Die Diplomprüfung gliedert sich in eine Diplom-Vorprüfung und eine Diplom-Hauptprüfung. Die Diplom-Vorprüfung soll am Ende des 4. Semesters abgelegt werden; die Diplom-Hauptprüfung wird in zwei Teilen abgelegt: einem ersten am Ende des 8. Semesters, einem zweiten am Ende des 10. Semesters.

(2) Fachabschlußprüfungen können studienbegleitend vor den festgesetzten Prüfungszeiträumen abgelegt werden, wenn alle Lehrinhalte des Prüfungsfaches vermittelt worden sind. Der Anteil der vorgezogenen Fachabschlußprüfungen darf weder in der Diplom-Vorprüfung noch in der Diplom-Hauptprüfung überwiegen.

^o Im Interesse der Textvereinfachung sind in dieser Diplomprüfungsordnung alle Funktionsbezeichnungen in männlicher Form ausgewiesen. Sie gelten für Frauen in weiblicher Form.

§ 3 Prüfungsfächer

(1) Prüfungsfächer der Diplom-Vorprüfung sind:

1. *Systematische Philosophie*
2. *Philosophiegeschichte*
3. *Kirchengeschichte*
Kirchengeschichte des Altertums, Patrologie,
Kirchengeschichte des Mittelalters und der Neuzeit
4. *Biblische Einleitung*
Einleitung in das Alte Testament,
Einleitung in das Neue Testament
5. *Religionswissenschaft*
6. *Psychologie*

(2) Prüfungsfächer der Diplom-Hauptprüfung sind:

1. *Exegese des Alten Testaments*
2. *Exegese des Neuen Testaments*
3. *Fundamentaltheologie*
4. *Dogmatik*
5. *Moraltheologie*
6. *Sozialwissenschaften und Christliche Gesellschaftslehre*
7. *Liturgiewissenschaft*
8. *Kirchenrecht*
9. *Pastoraltheologie/Theologie der Spiritualität*
10. *Religionspädagogik/Katechetik*
11. *Homiletik*
12. *Schwerpunktfach*

(3) Studien- und Prüfungsinhalte der Fachabschlußprüfungen sind die Stoffgebiete der den einzelnen Prüfungsfächern nach Maßgabe der Diplomstudienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 4 Prüfungsausschuß

(1) Der Prüfungsausschuß sorgt für den ordnungsgemäßen Verlauf der Prüfungen. Er trifft alle Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten, soweit nachfolgend keine andere Regelung festgelegt ist.

(2) Mitglieder des Prüfungsausschusses sind:

1. zwei Fachvertreter, deren Fach zur Diplomprüfung gehört,
2. zwei Fachvertreter, deren Fach zur Diplom-Vorprüfung gehört,
3. ein erstimmatrikulierter Studierender, der die Diplom-Vorprüfung bestanden hat.

(3) Der Hochschulkonvent wählt den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, seinen Stellvertreter sowie die anderen Mitglieder. Zum Vorsitzenden bzw. zum stellvertretenden Vorsitzenden kann nur gewählt werden, wer die Voraussetzungen gemäß § 4, Abs. 2, Ziff. 1 und 2 erfüllt. Alle Angehörigen des Hoch-

schulkonvents haben Vorschlagsrecht. Für die Wahl ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich. Die unter § 4, Abs. 2, Ziff. 1 und 2 genannten Vertreter werden für drei Jahre, der unter § 4, Abs. 2, Ziff. 3 genannte Vertreter wird für 1 Jahr gewählt. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

(4) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(5) Bei der Beurteilung der wissenschaftlichen Leistungen sowie der Festsetzung der Noten nimmt der Vertreter der Studenten nicht teil.

(6) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Hochschulrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuß gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplans.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses können der Abnahme der mündlichen Prüfungen beiwohnen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 5

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Diplomstudiengang Katholische Theologie an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der aufnehmenden Hochschule Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplom-Hauptprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anerkennung von Teilen der Diplom-Hauptprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden soll.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Diplomstudiengangs Katholische Theologie an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(3) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligte Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Auch hier ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(4) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(5) Anträge auf Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sind schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten, der im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter über die Anträge entscheidet. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuß.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(8) Die Nicht-Anerkennung ist dem Antragsteller schriftlich vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitzuteilen und zu begründen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen, die ihn auf § 5, Abs. 9 der Diplomprüfungsordnung aufmerksam macht.

(9) Der Antragsteller hat die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen beim Rektor unter Angabe von Gründen Widerspruch einzulegen und eine Überprüfung der Entscheidung des Prüfungsausschusses durch den Hochschulrat zu beantragen.

§ 6

Prüfungsfristen und Behindertenregelung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung hat sich der Kandidat in der Regel im 4. Semester zu melden.

(2) Zur Diplom-Hauptprüfung hat sich der Kandidat in der Regel im 8. und 10. Semester zu melden.

(3) Zur Wiederholung der Diplom-Vorprüfung bzw. Diplom-Hauptprüfung hat sich der Kandidat zum Prüfungstermin des folgenden Semesters zu melden. § 7 Abs. 1 gilt entsprechend. Versäumt der Kandidat eine fristgerechte Meldung ohne schwerwiegende Gründe, so gilt die Wiederholungsprüfung als nicht bestanden.

(4) Die in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Meldefristen rechnen ab Beginn des Semesters, in dem der Kandidat erstmals in dem Diplomstudiengang für das Fach Katholische Theologie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland eingeschrieben war.

(5) Sind einem Kandidaten Studienzeiten, die er in einem Studiengang an einer Hochschule innerhalb oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland absolviert hat, als Studienzeiten in dem Diplomstudiengang für das Fach Katholische Theologie angerechnet worden, so verkürzen sich die in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Meldefristen um die Dauer der angerechneten Studienzeit.

(6) Hat ein Kandidat die Diplom-Vorprüfung im Fach Katholische Theologie erst aufgrund einer

Wiederholungsprüfung bestanden, verlängert sich die nach Absatz 2 für die Meldung zur Diplom-Hauptprüfung geltende Frist um den Zeitraum zwischen der Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens der betreffenden Prüfung bis zur Bekanntgabe des Ergebnisses der erfolgreichen Wiederholungsprüfung.

(7) Die Diplom-Vorprüfung, Diplom-Hauptprüfung oder eine Wiederholungsprüfung kann vor Ablauf der nach den Absätzen 1-6 für die betreffende Prüfung geltenden Frist abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur jeweiligen Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(8) Falls bei der Meldung nach den Absätzen 1-3 die nach dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Erklärungen nicht abgegeben oder Unterlagen nicht vollständig eingereicht werden, gilt die Meldung als nicht erfolgt. Die Feststellung wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder von seinem Stellvertreter getroffen. Er kann dem Kandidaten durch schriftlichen Bescheid eine Ausschlußfrist zur Nachreichung fehlender Erklärungen und Unterlagen setzen.

(9) Der Prüfungsausschuß setzt die Prüfungstermine fest und gibt sie rechtzeitig bekannt. Er hat sicherzustellen, daß Leistungsnachweise und Fachprüfungen in den in der Prüfungsordnung festgesetzten Zeiten abgelegt werden können. Zu diesem Zweck soll der Kandidat rechtzeitig sowohl über die Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Fachprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Diplomarbeit informiert werden.

(10) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Die zugestandene Zeit für Klausurarbeiten (s. § 9.2) kann angemessen erhöht werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 7

Zulassung zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplom-Hauptprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und innerhalb der vom Prüfungsausschuß festgesetzten Frist bei ihm einzureichen.

(2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
2. die geforderten Unterlagen unvollständig sind, oder
3. der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplom-Hauptprüfung im Diplomstudiengang Katholische Theologie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat, oder
4. der Kandidat sich im Diplomstudiengang Katholische Theologie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland in einem Prüfungsverfahren befindet.

(3) Der Bewerber erhält innerhalb von vierzehn Tagen nach Ablauf der Meldefrist schriftlichen Bescheid, ob er zugelassen ist oder nicht.

§ 8

Mündliche Prüfungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, daß er die Zusammenhänge des Prüfungsfaches erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.
- (2) Die mündliche Prüfung wird vor dem Fachvertreter und einem Mitglied des Lehrkörpers als Beisitzer abgelegt. Wird ein Fach von mehreren Fachvertretern betreut, einigen sich diese in einvernehmlicher Absprache, wer die jeweilige Prüfung durchführt, und wer die Funktion des Beisitzers übernimmt. Alle Fachvertreter haben das Recht, an den Prüfungen ihres Faches teilzunehmen und bei der Benotung mitzuwirken.
- (3) Die Prüfung dauert je Kandidat und Fach 15 bis 20 Minuten.
- (4) Der Fachvertreter führt das Prüfungsgespräch. Der Beisitzer protokolliert die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung. Der Beisitzer kann sich am Prüfungsgespräch beteiligen. Nach Anhören des Beisitzers setzt der Fachvertreter die Note fest.
- (5) Bei der Prüfung können kirchliche Ordinarien der Prüfungskandidaten oder deren Vertreter anwesend sein, ebenso nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse Studierende und Dozierende der Philosophisch-Theologischen Hochschule Münster, sofern der Bewerber bei der Meldung zur Prüfung keinen Einspruch gegen letztere erhoben hat.
- (6) Von der Beratung über das Prüfungsergebnis und seiner Bekanntgabe sind die Studierenden ausgeschlossen.
- (7) Mündliche Prüfungen, die vom Fachvertreter über den Stoff von Pflichtvorlesungen abgehalten werden, gelten als prüfungsrelevante Leistungen. Sie entlasten die Diplom-Vorprüfung und Diplom-Hauptprüfung. Sie können in allen Fächern mit mehr als 8 SWS erbracht werden. Sie umfassen den Stoff von 2 Semestern. Die Prüfungen dauern (in der Regel) in allen Fächern 15 Minuten. Über die mit mindestens "ausreichend" (4,0) erbrachte prüfungsrelevante Leistung wird ein Zeugnis ausgestellt, das vom Prüfer zu unterzeichnen und vom Rektor mit dem Stempel der Hochschule zu versehen ist. Die Note geht in die Note der Fachabschlußprüfung nach § 10, Abs. 4 ein.

§ 9

Schriftliche Prüfungen

- (1) In den Klausurarbeiten soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des betreffenden Prüfungsfaches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Die Klausurarbeiten dauern drei Stunden und werden unter Aufsicht geschrieben.
- (3) Der Fachvertreter stellt die Themen und gibt die zulässigen Hilfsmittel an. Es werden wenigstens zwei Prüfungsaufgaben gestellt, aus denen der Kandidat nach Anweisung des Prüfers wählen kann.
- (4) Unterrichten in einem Fach zwei Fachvertreter, so geben beide je zwei Themen an; unterrichten mehr

als zwei Fachvertreter, so gibt jeder von ihnen ein Thema an. Liegen mehr als drei Aufgaben für eine Klausurarbeit vor, werden zu Prüfungsbeginn drei ausgelost.

(5) Der Fachvertreter, dessen Klausurthema bearbeitet wurde, benotet die Arbeit.

§ 10

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = *sehr gut* (eine hervorragende Leistung)
2 = *gut* (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
3 = *befriedigend* (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
4 = *ausreichend* (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
5 = *nicht ausreichend* (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7 und 4,3 und 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Die Einzelnote und die Fachabschlußnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut
von 1,6 bis 2,5	=	gut
von 2,6 bis 3,5	=	befriedigend
von 3,6 bis 4,0	=	ausreichend
von 4,1 - 5	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Fachabschlußnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Note der Fachabschlußprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen (mündliche Prüfung und/oder Klausur). Sind vor erfolgreichem Abschluß der Fachabschlußprüfung prüfungsrelevante Leistungen erbracht worden, setzt sich die Fachabschlußnote aus der Note der Fachabschlußprüfung (mündliche Prüfung und ggf. Klausur) und der Note der prüfungsrelevanten Leistung zusammen; erstere zählt zweifach, letztere einfach.

§ 11

Freiversuch, Einhalten von Fristen

(1) Eine Fachabschlußprüfung der Diplom-Hauptprüfung gilt im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt wurde (Freiversuch). Satz 1 gilt entsprechend für Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung, die in den ersten vier Semestern abgelegt werden.

(2) Für die Diplomarbeit wird ein Freiversuch nicht gewährt.

(3) Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Fachabschlußprüfungen können zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin einmal wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.

(4) Bei Ermittlung der für die Gewährung des Freiversuchs maßgeblichen Fachstudiendauer und sonstiger Studienzeiten, die für die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlichen oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studentenschaft oder eines Studentenwerkes,
2. durch Krankheit oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes bedingt waren.

Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern. Zum Erwerb der als Studienvoraussetzungen geforderten lateinischen, griechischen und hebräischen Sprachkenntnisse notwendige Studienzeiten wird für jede zu erwerbende Sprache je ein Semester nicht berücksichtigt. Die Nachweise nach den Sätzen 1 bis 3 obliegen den Studierenden.

(5) Prüfungen, die wegen Täuschungen oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgeschlossen.

§ 12

Informationsrecht des Prüfungskandidaten

(1) Das Ergebnis der schriftlichen und mündlichen Prüfung kann beim Fachvertreter oder beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bzw. seinem Stellvertreter erfragt werden.

(2) Qualifizierte Seminarscheine sind dem Studenten auf Anfrage bis spätestens drei Tage vor Ablauf der Belegfrist des nächstfolgenden Semesters auszuhändigen, sofern die Arbeit bis zum Ende des Semesters eingereicht wurde.

(3) Innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 13

Nachprüfung und Wiederholungsprüfung

(1) Eine Fachabschlußprüfung, die nicht mindestens mit ausreichend (bis 4,0) bewertet wurde, ist unbeschadet der Möglichkeit eines Freiversuchs nach § 11, Abs. 3 nicht bestanden und muß innerhalb von 6 Monaten wiederholt werden (Nachprüfung). Die Wiederholung einer bestandenen Fachabschlußprüfung ist nicht zulässig.

(2) Eine Fachabschlußprüfung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann zweimal wiederholt werden. Wird die zweite Wiederholungsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als solche, dann ist die Nachprüfung endgültig nicht bestanden. Das gilt auch für prüfungsrelevante Leistungen.

(3) Ein Fach, das schriftlich und mündlich geprüft wird, gilt als nicht bestanden, wenn das arithmetische Mittel die Note 4,0 unterschreitet.

(4) Die Diplom-Vorprüfung oder eine Prüfungseinheit der Diplom-Hauptprüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Bewerber in mehr als einer Fachabschlußprüfung die Note "ausreichend" (4,0) unterschreitet. Wird die Frist gemäß Absatz 1 ohne schwerwiegende Gründe (§ 14) versäumt oder die Nachprüfung endgültig nicht bestanden, so ist die Diplom-Vorprüfung oder Diplom-Hauptprüfung nicht bestanden.

(5) Die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung und nicht bestandene Prüfungseinheiten der Diplom-Hauptprüfung können gemäß § 6 wiederholt werden. Vorher erbrachte Prüfungsleistungen bleiben wirksam.

(6) Nicht bestandene Prüfungsleistungen im Diplomstudiengang Katholische Theologie an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen.

§ 14

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Werden Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht ein Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann innerhalb eines Monats verlangen, daß die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unver-

züglich vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15 Widerspruch

Gegen die nach dieser Ordnung getroffenen Entscheidungen kann der Kandidat gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuß; falls sich der Widerspruch gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses richtet, entscheidet der Hochschulrat.

§ 16 Zeugnisse

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung und über die bestandene Diplom-Hauptprüfung wird jeweils innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt. Es enthält die Endnoten der einzelnen Fächer und die Gesamtnote der Vor- bzw. Hauptprüfung.

(2) Das Zeugnis der Diplom-Hauptprüfung enthält außerdem Titel und Note der Diplomarbeit. Auf Antrag des Kandidaten wird die bis zum Abschluß der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen.

(3) Das Zeugnis ist vom Rektor und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben und mit dem Siegel der Hochschule zu versehen. Als Datum der Zeugnisse ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.

(4) Ist ein Prüfungsabschnitt nicht bestanden, oder gilt er als nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder sein Stellvertreter dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(5) Hat ein Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplom-Hauptprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlende Prüfungsleistung enthält und erkennen läßt, daß der entsprechende Prüfungsabschnitt nicht bestanden ist.

§ 17 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich

zu Unrecht bewirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der Verwaltungsverfahrensgesetze des Landes Nordrhein-Westfalen.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

2. ABSCHNITT: DIPLOM-VORPRÜFUNG

§ 18

Diplom-Vorprüfung

Die Diplom-Vorprüfung soll am Ende des vierten Semesters abgelegt werden.

§ 19

Zulassung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung wird zugelassen,

1. wer ein Studium der Philosophie und Katholischen Theologie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland von drei Semestern nachweist und für das vierte Semester immatrikuliert ist; davon sind wenigstens zwei Semester an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Münster zu erbringen;
2. das Zeugnis der Hochschulreife oder die fachbezogene Studienberechtigung besitzt.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. das Studienbuch, das das in (§ 19) Abs.1, Nr. 1 geforderte viersemestrige Studium nachweist;
2. ein qualifizierter Unterseminarschein aus dem Bereich der Exegese, einer aus dem Bereich der systematischen Theologie und ein qualifizierter Hauptseminarschein aus dem philosophisch-anthropologischen Bereich;
3. der Nachweis über das Latinum, Graecum und das Hebraicum oder ein von der Hochschule anerkannter Nachweis über ausreichende lateinische, griechische und hebräische Sprachkenntnisse;
4. der Nachweis
 - über prüfungsrelevante Leistungen, sofern sie erbracht worden sind;
 - über die Teilnahme am Theologischen Grundkurs;
5. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wie oft der Bewerber bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplom-Hauptprüfung im Studiengang Katholische Theologie an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland nicht bestanden hat, oder ob er sich in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet;
6. eine schriftliche Angabe, in welcher Form (schriftlich oder mündlich) die Prüfungen der Fächer gemäß § 20, Abs. 3 u. 4 abgelegt werden sollen.

(3) Die Originale der Zeugnisse sind jeweils mit einer Kopie vorzulegen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei den Personalakten des Studierenden. Das Studienbuch und die Originale der Zeugnisse werden nach Überprüfung durch den Hochschulsekretär dem Bewerber zurückgegeben.

§ 20 Prüfungen

(1) Je eine prüfungsrelevante Leistung kann erbracht werden in den Fächern Kirchengeschichte und Biblische Einleitung.

(2) Das Schlußexamen der Diplom-Vorprüfung setzt sich aus schriftlichen und mündlichen Prüfungen zusammen. Es ist innerhalb von vier Monaten abzulegen.

(3) Schriftlich und mündlich werden geprüft: Kirchengeschichte und ein Fach aus den Bereichen Philosophie/Humanwissenschaften (Philosophiegeschichte, systematische Philosophie, Religionswissenschaft oder Psychologie).

(4) Schriftlich oder mündlich werden geprüft: die drei verbleibenden Fächer aus den Bereichen Philosophie/Humanwissenschaften sowie Biblische Einleitung AT und NT.

(5) Die mündliche Prüfung im Fach Biblische Einleitung dauert 30 Minuten. Die Prüfungsdauer wird um 10 Min. reduziert, wenn der Kandidat für das Fach bereits prüfungsrelevante Leistungen erbracht hat.

(6) Die in prüfungsrelevanten Leistungen schon einmal abgeprüften Gegenstände bleiben aus dem Stoff des schriftlichen und mündlichen Schlußexamens ausgespart.

§ 21 Bewertung

(1) Die Prüfungsleistungen eines Faches werden in einer Fachabschlußnote zusammengefaßt.

(2) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Fachabschlußnoten.

3. ABSCHNITT: DIPLOM-HAUPTPRÜFUNG

§ 22 Gliederung

(1) Die Diplom-Hauptprüfung wird in zwei Prüfungseinheiten abgelegt. Die Prüfungstermine sind so festzusetzen, daß die jeweilige Prüfungseinheit innerhalb von vier Monaten abgeschlossen werden kann.

(2) Die erste Prüfungseinheit, die am Ende des 8. Semesters abgelegt werden kann, umfaßt die Fächer Fundamentaltheologie, Exegese des AT, Exegese des NT, Liturgiewissenschaft und Sozialwissenschaften.

(3) Schriftlich und mündlich werden die Fächer Fundamentaltheologie, Exegese des AT und Exegese des NT geprüft.

(4) Schriftlich oder mündlich werden die Fächer Liturgiewissenschaft und Sozialwissenschaften geprüft.

(5) Die letzte Prüfungseinheit soll am Ende des 10. Semesters abgelegt werden. Sie umfaßt die Fächer Dogmatik, Moralthologie, Kirchenrecht, Pastoraltheologie/Theologie der Spiritualität, Homiletik und Religionspädagogik/Katechetik.

(6) Schriftlich und mündlich werden die Fächer Dogmatik, Moralthologie, Pastoraltheologie/Theologie der Spiritualität und Kirchenrecht geprüft.

(7) Schriftlich oder mündlich werden die Fächer Religionspädagogik/ Katechetik und Homiletik sowie das Fach des Schwerpunktstudiums geprüft.

§ 23

Zulassung zur ersten Prüfungseinheit

(1) Voraussetzung zur Zulassung zur ersten Prüfungseinheit ist der Nachweis, daß mindestens zwei Semester nach der Diplom-Vorprüfung an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Münster studiert worden sind.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. das Studienbuch;
2. der Nachweis über die bestandene Diplom-Vorprüfung;
3. der Nachweis über prüfungsrelevante Leistungen, sofern sie erbracht worden sind;
4. gegebenenfalls die Angabe der Schwerpunktprüfung und die Vorlage der dafür erforderlichen Studiennachweise;
5. eine schriftliche Angabe, in welcher Form (schriftlich oder mündlich) die Prüfungen der Fächer abgelegt werden sollen.

§ 24

Zulassung zur letzten Prüfungseinheit

(1) Voraussetzung zur Zulassung zur letzten Prüfungseinheit ist der Nachweis, daß mindestens zwei Semester nach der Diplom-Vorprüfung an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Münster studiert worden sind.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. das Studienbuch mit dem Nachweis eines Studiums der Katholischen Theologie von mindestens 9 Semestern und der Immatrikulation im 10. Semester;

2. die mit wenigstens "ausreichend" (4,0) bewertete Diplomarbeit;
3. der Nachweis über fünf qualifizierte Hauptseminarscheine (je einer aus den Bereichen Kirchengeschichte, Biblische Theologie, systematische Theologie, praktische Theologie und aus einem frei gewählten Bereich);
4. gegebenenfalls die Angabe der Schwerpunktprüfung und die Vorlage der dafür erforderlichen Studiennachweise;
5. eine schriftliche Angabe, in welcher Form (schriftlich oder mündlich) die Prüfungen der Fächer gemäß § 22, Abs. 4 u. 7 abgelegt werden sollen;
6. der Nachweis, daß mindestens zwei Semesternach der Diplom-Vorprüfung an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Münster studiert worden sind.

§ 25

Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll nachweisen, daß der Bewerber wissenschaftlich zu arbeiten versteht und innerhalb eines bestimmten Zeitraumes Sachverhalte aus dem Lehr- und Forschungsgebiet der Hochschule darstellen kann.
- (2) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (3) Das Thema muß mit einem Fachvertreter schriftlich vereinbart sein. Dies kann erst nach bestandener Diplom-Vorprüfung geschehen.
- (4) Die Vereinbarung wird vom Bewerber und dem Fachvertreter unterschrieben, datiert und an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses weitergeleitet.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten. Die Diplomarbeit soll einen Umfang von 50 bis höchstens 100 Seiten haben. Bei einer Gruppenarbeit ist der Umfang der Arbeit der Gruppengröße entsprechend zu vervielfachen. Thema und Aufgabenstellung sowie Umfang der Diplomarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, daß die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist durch den Prüfungsausschußvorsitzenden im Einvernehmen mit dem Fachvertreter um höchstens drei Monate verlängert werden.
- (6) Bei Abgabe der Arbeit hat der Bewerber schriftlich zu versichern, daß er die Arbeit - bei der Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Die Diplomarbeit ist fristgemäß im Hochschulsekretariat abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (8) Die Diplomarbeit wird von dem sie betreuenden Fachvertreter und einem Zweitgutachter benotet. Der Prüfungsausschuß setzt unter Beachtung von § 4 Abs. 4 definitiv die Note der Diplomarbeit fest. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen, vorlesungsfreie Zeit nicht eingerechnet, nicht überschreiten.

(9) Eine wissenschaftliche Arbeit, die an einer anderen Hochschule zum Erwerb eines akademischen Grades oder als Zulassungsarbeit für das erste Staatsexamen in Theologie vorgelegt wurde, kann nur mit Genehmigung des Prüfungsausschusses als Diplomarbeit eingereicht werden, wenn sie entscheidend neubearbeitet bzw. entsprechend erweitert wird.

(10) Sie wird unter Berücksichtigung ihrer Verwendung als Diplomarbeit vom zuständigen Fachvertreter neu bewertet. Absatz 7 gilt entsprechend.

(11) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder sein Stellvertreter benachrichtigt den Bewerber von dem Ergebnis der Diplomarbeit.

(12) Ist die Arbeit als nicht ausreichend bewertet worden, wird dem Bewerber vom Prüfungsausschußvorsitzenden unmittelbar schriftlich mitgeteilt, unter welchen Bedingungen und innerhalb welcher Termine er eine Diplomarbeit in verbesserter Form oder eine Arbeit mit einem neuen Thema vorlegen kann.

(13) Wird auch dieser Versuch als nicht ausreichend bewertet, gilt die Diplom-Hauptprüfung als endgültig nicht bestanden.

(14) Wurde eine wissenschaftliche Arbeit an einer anderen Hochschule abgelehnt, kann sie nicht als Diplomarbeit eingereicht werden.

§ 26 Schwerpunktprüfung

(1) Die Schwerpunktprüfung dient dem Nachweis, daß der Bewerber gründliche Kenntnisse in seinem Schwerpunktfach besitzt und befähigt ist, die zugeordneten Probleme zu erfassen und sie methodisch zu reflektieren.

(2) Die Schwerpunktprüfung ist Bestandteil der Diplom-Hauptprüfung. Sie erstreckt sich auf die vom Kandidaten im Rahmen seines Schwerpunktstudiums von 12 SWS belegten Veranstaltungen.

(3) Die Schwerpunktprüfung erfolgt mündlich oder schriftlich.

(4) Der Antrag auf Zulassung zur Schwerpunktprüfung wird gemäß §§ 23 und 24 dieser Ordnung gestellt.

§ 27 Bewertung

(1) Die Bewertung der Fachabschlußnote erfolgt nach § 10 Abs. 4.

(2) Die Gesamtnote der Diplom-Hauptprüfung ergibt sich aus den Noten der Fachabschlüsse, der Note der Schwerpunktprüfung und der Diplomarbeit. Dabei werden die Noten der Fachabschlüsse einfach, die Note der Schwerpunktprüfung zweifach und die der Diplomarbeit dreifach gezählt.

4. ABSCHNITT: SCHLUßBESTIMMUNGEN

§ 28 Diplom

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis über die bestandene Diplom-Hauptprüfung ist dem Bewerber ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses auszuhändigen.

(2) Das Diplom wird vom Rektor und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Es berechtigt zur Führung des akademischen Grades "Diplomtheologe" bzw. "Diplomtheologin" (Dipl.Theol.).

(4) Die Akten der Prüfung werden im Archiv der Hochschule aufbewahrt.

§ 29

Inkrafttreten

(1) Die Prüfungsordnung tritt nach Approbation durch die Kongregation für das Katholische Bildungswesen mit Datum vom 03. Dezember 1998 (Prot.N. 896/80B), nach der Gleichwertigkeitsfeststellung durch den zuständigen Ortsordinarius mit Datum vom 04. Februar 1999, sowie durch die staatliche Anerkennung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Datum vom 31. Mai 1999 am Tage nach der Veröffentlichung am 01. Juni 1999 in Kraft.

(2) Die bis dahin gültige Diplomprüfungsordnung der Philosophisch-Theologischen Hochschule tritt außer Kraft.

§ 30

Übergangsbestimmungen

(1) Diejenigen Kandidaten, die sich bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung noch nicht zur Diplom-Vorprüfung gemeldet haben, sind auf ihren Antrag nach der bisherigen Diplomprüfungsordnung (§ 31 Abs. 2) zu prüfen. Der Antrag ist unwiderruflich. Nach bestandener Diplom-Vorprüfung gilt für diese Kandidaten die neue Diplomprüfungsordnung.

(2) Diejenigen Kandidaten, die beim Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits die Diplom-Vorprüfung bestanden haben, sind auf ihren Antrag nach der bisherigen Diplomprüfungsordnung zu prüfen. Der Antrag ist unwiderruflich. Dieses Wahlrecht erlischt 3 Jahre nach Inkrafttreten der neuen Diplomprüfungsordnung.

Verabschiedet vom Hochschulrat am 4. Juni 1998.

Münster, den 4. Juni 1998

P. Richard Dutkowiak OFMCap. Prof. Dr. Franz-Josef Bäumer
- Generalmoderator - - Rektor -

Ergänzungen zur Diplomprüfungsordnung

Regelung der Prüfungstermine:

<i>Ende des Semesters</i>	<i>Anfang des Semesters</i>
Philosophiegeschichte	Systematische Philosophie
Biblische Einleitung	Kirchengeschichte
Religionswissenschaft	Psychologie

Fundamentaltheologie	Sozialwissenschaften
Exegese AT	Exegese NT
Liturgiewissenschaft	

Dogmatik	Moraltheologie
Kirchenrecht	Pastoraltheologie/Spiritualität
Homiletik	Religionspädagogik/Katechetik

Zeitpunkt der Schwerpunktprüfung je nach Fach

Erläuterung zu § 14 (Rücktrittsregelung): Ein gesonderter, von der Regelung der Prüfungstermine abweichender Termin für eine Prüfung wird im Falle des Nichtbestehens oder eines begründeten Rücktritts nur dann erteilt, wenn bereits alle anderen Prüfungen bestanden sind.

Regelung zum Erwerb von Sprachkenntnissen: Sind alle drei der als Studienvoraussetzung geforderten Sprachkenntnisse zu erwerben, dann kann der Erwerb einer der Sprachkenntnisse nach der Diplom-Vorprüfung bis zur Anmeldung zur 1. Stufe der Hauptprüfung aufgeschoben werden. Der Aufschub ist beim Prüfungsausschussvorsitzenden schriftlich (formlos) zu beantragen. Die Aushändigung des Vor-diplom-Zeugnisses erfolgt erst nach Vorlage der Bescheinigung über die letzte bestandene Sprachprüfung. (Beschl. vom Hochschulrat am 26.05.1999)

Hauptseminare: Hauptseminarscheine können - je nach fachlicher Ausrichtung der Hausarbeit - als Schein in anderen Fächern (exegetisch, historisch, systematisch, praktisch) nach Rücksprache mit dem jeweiligen Fachvertreter anerkannt werden. Es entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. - Näherhin gilt: (a) Die Klärung, ob ein Seminarschein für einen anderen Fächerbereich als den des angebotenen Seminars anerkannt und die Hausarbeit im Hinblick auf das entsprechende Fach geschrieben werden soll, hat im Laufe des Semesters, in dem das Seminar stattfindet, zu erfolgen. (b) Thema und Aufbau der Hausarbeit werden in Absprache mit beiden Fachvertretern vereinbart. (c) Die Note legt der Leiter des Seminars nach Rücksprache mit dem anderen Fachvertreter fest. (d) Dem Antrag an den Prüfungsausschuss sind beizufügen: der Seminarschein und die Einverständniserklärung des anderen Fachvertreters.

Regelung zu § 25.8 (Festlegung der Note der Diplomarbeit): (a) Die Endnote wird gemäß DPO § 10.1 u.2 ("Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3") festgelegt. (b) Sie ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Gutachten; wenn dieses keine erlaubte Note im Sinne von (a) ergibt, wird in Richtung der Note des Erstgutachters gerundet. (c) Ist allerdings die Differenz der Noten der beiden Gutachten größer als eine ganze Note, dann setzt der Prüfungsausschuss die Note im Einvernehmen mit beiden Gutachtern fest. Ist eine einvernehmliche Lösung nicht möglich, holt der Prüfungsausschuss ein drittes Gutachten ein. (Beschl. vom Hochschulrat am 08.12.2000)

Änderung in § 9.4: In § 9, Abs. 4 wird der letzte Satz ("Liegen mehr als drei Aufgaben für eine Klausurarbeit vor, werden zu Prüfungsbeginn drei ausgelost.") gestrichen. Der Absatz lautet nun: "Unterrichten in einem Fach zwei Fachvertreter, so geben beide je zwei Themen an; unterrichten mehr als zwei Fachvertreter, so gibt jeder von ihnen ein Thema an."

(Beschl. vom Hochschulrat am 22.11.2001)

Regelung zur Prüfungsrelevanten Leistung in Biblische Einleitung: Eine Prüfungsrelevante Leistung im Fach Biblische Einleitung kann über den gesamten Stoff der AT- bzw. NT-Einleitung erbracht werden. (Beschl. vom Hochschulrat am 09.12.2002)

Merkblatt zur Diplomprüfungsordnung der PTH Münster

1. Regelung zum **Erwerb von Sprachkenntnissen** Sind alle drei der als Studienvoraussetzung geforderten Sprachkenntnisse zu erwerben, dann kann der Erwerb einer der Sprachkenntnisse nach der Diplom-Vorprüfung bis zur Anmeldung zur 1. Stufe der Hauptprüfung aufgeschoben werden. Der Aufschub ist beim Prüfungsausschussvorsitzenden schriftlich (formlos) zu beantragen. Die Aushändigung des Vordiplom-Zeugnisses erfolgt erst nach Vorlage der Bescheinigung über die letzte bestandene Sprachprüfung. (Beschl. vom Hochschulrat am 26.05.1999)
2. Eine **Prüfungsrelevante Leistung im Fach Biblische Einleitung** kann über den gesamten Stoff der AT- bzw. NT-Einleitung erbracht werden. (Beschl. vom Hochschulrat am 09.12.2002)
3. Für das **Vor-Diplom** ist eine ausführlichere philosophische oder humanwissenschaftliche Seminararbeit von mindestens 20 Seiten zu erstellen (DStO § 7.2).
4. Die Diplom-Hauptprüfung wird in zwei Teilen abgelegt: In der Regel Ende 8. und 10. Semester (DPO §§ 2 u. 22). **Fachabschlussprüfungen** können zwar vorgezogen werden, aber: „Der Anteil der vorgezogenen Fachabschlussprüfungen darf weder in der Diplom-Vorprüfung noch in der Diplom-Hauptprüfung überwiegen“ (§ 2.2), d.h. es verbleiben als Block für die **Vorprüfung** drei Prüfungen und für die **Hauptprüfung** drei oder vier Prüfungen - je nachdem, ob die Schwerpunktprüfung nach dem 8. od. 10. Semester abgelegt wird - nach der Diplomarbeit (§ 24.2). Die Blockprüfungen sind innerhalb von vier Monaten abzulegen, also zu Ende eines Semesters und zu Beginn des folgenden möglich.
Prüfungsrelevante Leistungen: §§ 8.7 u. 20.6.
5. „Die Diplom-Vorprüfung oder eine Prüfungseinheit der Diplom-Hauptprüfung gilt als **nicht bestanden**, wenn der Bewerber in mehr als einer Fachabschlussprüfung die Note ‘ausreichend’ (4,0) unterschreitet.“ (§ 13.4) Alle Fächer eines Prüfungsteils sind also zu wiederholen, wenn in zwei Fächern die Leistungen nicht ausreichend sind. Wenn nur in einem Fach eines Prüfungsteils die Leistungen mangelhaft sind, kann die Prüfung zweimal wiederholt werden. Die **Wiederholung** der Vor- bzw. einer Einheit der Hauptprüfung hat im folgenden Semester zu erfolgen (§ 6.3). Eine Fachabschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden (§ 13.2); die Wiederholung muss innerhalb von 6 Monaten erfolgen (§ 13.1).
6. In bestimmten Fächern ist der Fachabschluss mündlich *und* schriftlich, in einigen mündlich *oder* schriftlich (§§ 20.3 u. 4 und 22.3 u. 4, 6 u. 7). Bei der Prüfungsanmeldung angeben!
7. Prüfungstermine zu Ende oder Anfang des Semesters beachten!
8. Regelung der **Schwerpunktprüfung** (§ 26) beachten: Formblätter ausfüllen!
9. Es besteht die Möglichkeit des **Freiversuchs** (§ 11). Er wird vom Prüfungsausschuss festgestellt.
10. Zur **Diplomarbeit**: Die Themenvereinbarung (Arbeitsthema) - mit Datum: ab dann zählt die Frist von 6 Monaten - ist vom Bewerber *und* Fachvertreter zu unterschreiben (§ 25.4). Der Umfang soll 50-100 Seiten betragen. Das Thema kann einmal innerhalb der ersten zwei Monate zurückgegeben werden. Verlängerung der Abgabefrist um drei Monate ist möglich (§ 25.5). Drei gebundene Exemplare sind im Sekretariat abzugeben; der Abgabetermin wird durch den Eingangsstempel dokumentiert.
Regelung zu § 25.8: (a) Die Endnote wird gemäß DPO § 10.1 u.2 („Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3“) festgelegt. (b) Sie ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Gutachten; wenn dieses keine erlaubte Note im Sinne von (a) ergibt, wird in Richtung der Note des Erstgutachters gerundet. (c) Ist allerdings die Differenz der Noten der beiden Gutachten größer als eine ganze Note, dann setzt der Prüfungsausschuss die Note im Einvernehmen mit beiden Gutachtern fest. Ist eine einvernehmliche Lösung nicht möglich, holt der Prüfungsausschuss ein drittes Gutachten ein. (Beschl. vom Hochschulrat am 08.12.2000)

Akte

N.N. Matrikel:
geboren am: in: Nationalität:
Abitur am: in:

Studium:
Davon anerkannt:

Studium an der Hochschule:

Immatrikulation:
Regelstudienzeit:
Exmatrikulation:
Status:

Sprachen: Latein Note:
Griechisch Note:
Hebräisch Note:

Theol. Grundkurs:

Sprecherziehung/Rhetorik

Stimm- und Sprechbildung:
Vorlesen:
Gesprächsführung:
Freie Rede:

Diplom-Vorprüfung

1. Prüfungen

Note

Prüfungsrelevante Leistungen:

Kirchengeschichte
Biblische Einleitung

Fachabschlußprüfungen

Geschichte der Philosophie
Systematische Philosophie
Psychologie
Religionswissenschaft
Biblische Einleitung AT/NT
Kirchengeschichte

mündl. schriftl. gesamt

2. Seminare

Note

Unterseminare:
in systematischer Theologie
in biblischer Theologie
Hauptseminar (Philos./Humanwiss.)

3. Vordiplom

Datum:

Gesamtnote:

Diplom-Hauptprüfung

1. Prüfungen

Note

Prüfungsrelevante Leistungen:

Dogmatik
Moraltheologie

Fachabschlußprüfungen:

Exegese des AT
Exegese des NT

mündl. schriftl. gesamt

Fundamentaltheologie
Dogmatik
Moraltheologie
Sozialwissenschaften
Kirchenrecht
Pastoraltheol./Theol.d.Spirit.
Religionspäd./Katechetik
Liturgiewissenschaft
Homiletik
Schwerpunktprüfung:

2. Seminare:

Note

in biblischer Theologie
in historischer Theologie
in systematischer Theologie
in praktischer Theologie
in

Projekt prakt. Theologie

3. Diplomarbeit:

Thema:

1. Gutachter: Note:

2. Gutachter: Note:

Datum der Anmeldung:

Datum der Abgabe:

Gesamtnote:

4. Diplom

Datum:

Gesamtnote:

Praktika

Caritaspraktikum:

Sozialpraktikum:

Betriebspraktikum: